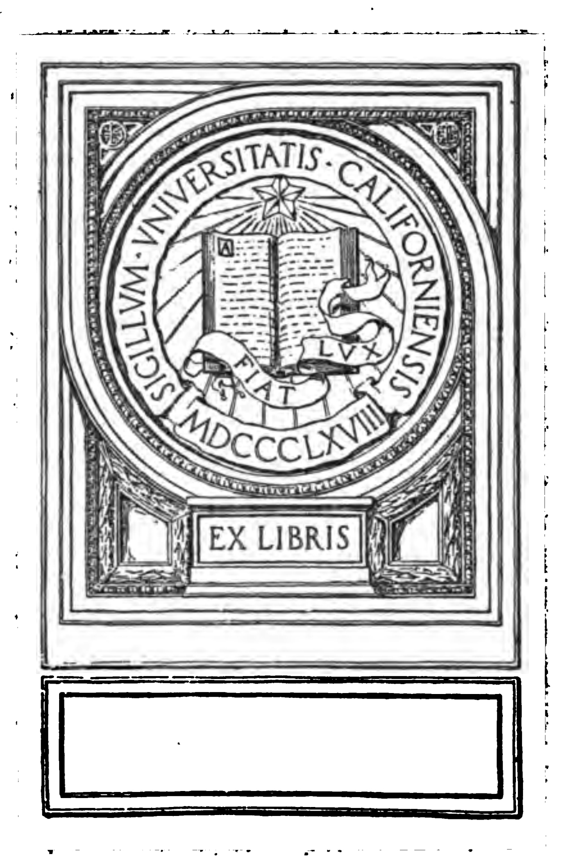
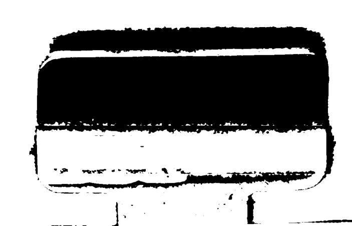
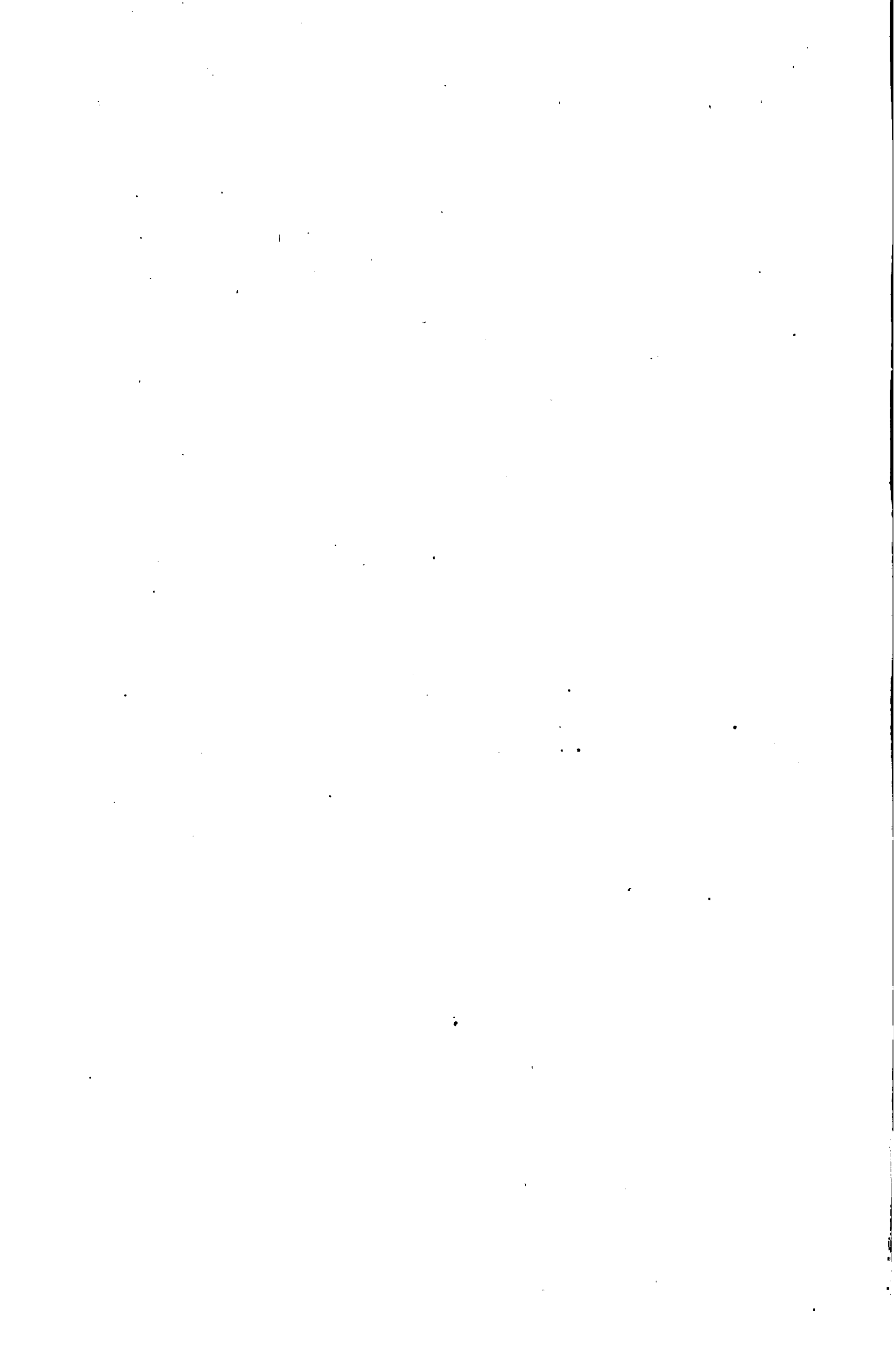

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS







Von der Handelswissenschaft zur Privatwirtschaftslehre.

Von

Dr. jur. et phil. H. Töndury,
Professor an der Universität Genf



Zürich 1916.
Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Von der Handelswissenschaft zur Privatwirtschaftslehre.



Von

Dr. jur. et phil. H. Töndury,
Professor an der Universität Genf.



Zürich 1916.
Druck und Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

In einem kürzlich erschienenen Aufsatz: „Privatrecht und Wirtschaftswissenschaft"[1]) hat Professor H. Hoeniger in Freiburg i. B. die Forderung nach einer besonderen Privatwirtschaftswissenschaft als Grundlage für das Privatrecht erhoben. Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft, so wird dort ausgeführt, stehen miteinander in engem Zusammenhang. Allein dieser Zusammenhang ist bisher eigentlich nur in bezug auf das öffentliche Recht so recht zur Geltung gelangt: die Sozialgesetzgebung und das Armenrecht, die Fragen des Gewerberechtes und des Finanz- und Steuerrechtes sind Gebiete, die den Nationalökonomen ebenso sehr interessieren wie den Juristen, und wo einer dem andern in die Hand zu arbeiten vermag

Der privatrechtliche Jurist dagegen findet einen solchen Zusammenhang seiner Disziplin mit der Wirtschaftswissenschaft so gut wie gar nicht. Man kann die Lehrbücher des Privatrechts mit denen der Nationalökonomie recht lange vergleichen, bis man auf einander entsprechende Kapitel stösst,[2]) wo dies aber doch der Fall zu sein scheint, wie z. B. beim Gesellschaftsrecht und der nationalökonomischen Lehre von den Unternehmungsformen, bei der Lehre vom Kredit, beim Wechselrecht etc., da bemerkt der Suchende

---

[1]) „Privatrecht und Wirtschaftswissenschaft" in: Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Heft 1: Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz. Mannheim 1914, bei J. Bensheimer.

[2]) Vgl. Hoeniger l. c. pag. 186 ff.

bald, dass der Gesichtspunkt, unter welchem der Nationalökonom die Materien betrachtet, ein ganz anderer, für den Privatrechtler nur in beschränktem Masse wertvoller, ist. Ihn interessieren vor allem die Beziehungen der im Wechselverkehr stehenden privaten Wirtschaftsunternehmungen zueinander, ihre innere ökonomische Struktur, die Eigenart der verschiedenen Betriebe. Über dies alles aber geht die nationalökonomische Lehre, die allzu einseitig bisher nur die sozialen Effekte, nicht aber die privatwirtschaftlichen Einzelfaktoren zum Gegenstand ihrer Untersuchung machte, fast völlig hinweg. Ganze grosse Gebiete des modernen Wirtschaftslebens, die den privatrechtlichen Juristen zum Teil vor die schwierigsten Probleme stellen: die Technik des Überseehandels und des internationalen Wechselverkehrs, die Lehre von den Wertpapieren und den speziellen wirtschaftlichen Zwecken, welchen die einzelnen Effektenarten dienen, die Technik der Kreditgewährung in ihren verschiedensten, bestimmten wirtschaftlichen Zwecken angepassten Formen: Blankokredite, Wechselkredite, Sicherheitsübereignung etc., entbehren auf diese Weise einer eingehenden wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung, die dem Privatrechtler als Grundlage für seine Arbeit dienen könnte. „Wie schwer dieser Mangel empfunden wird, zeigt ein Blick auf die Erörterungen der aktuellen Fragen des Privatrechts, die, aus dem Wirtschaftsleben heraus geboren, sich das Interesse der Juristen erzwingen. Alle diese Fragen sind letzten Endes rein wirtschaftlicher Natur“,[1]) sie können nur gelöst werden in voller Kenntnis ihrer wirtschaft-

---

[1]) Hoeniger pag. 193.

lichen, genauer gesagt privatwirtschaftlichen Tragweite. Das völlige Versagen der Nationalökonomie in dieser Beziehung ist schon längst bitter empfunden worden: So schreibt Brauweiler in der Märznummer 1914 von „Recht und Wirtschaft“:[1]) „Die Wirtschaftslehre ist ausgebildet als *Sozial*wirtschaftslehre, welche die Gesamtheit des wirtschaftlichen Lebens betrachtet und deshalb von den Tatsachen und Interessen nur das berücksichtigt, was „soziale“ Bedeutung hat. Das Privatrecht und der dasselbe ergänzende Teil des Strafrechts haben es nicht zu tun mit der Sozialwirtschaft, sondern mit den Verhältnissen und Interessen der einzelnen Rechtsobjekte, der Subjekte der einzelnen Privatwirtschaften. Das ist ein wesentlich anderer Standpunkt der Betrachtungsweise, und es müssen auch die Ergebnisse zum Teil wesentlich verschieden sein.“

„So offenbart sich dem Privatrechtler, der, dem elementaren Bedürfnisse unserer Zeit folgend, Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben sucht, mit voller Klarheit das Fehlen und die Notwendigkeit einer ausgebauten, dem Privatrecht konformen Wirtschaftswissenschaft. Er sieht deutlich deren Art und Wesen und kann sie daher programmatisch fordern“.[2]) Seine Wünsche und Bedürfnisse aber fliessen zusammen mit jenen der kaufmännischen Praktiker selbst. Auch sie, deren Beruf von Jahr zu Jahr wachsende Anforderung an Kenntnisse und wirtschaftliche Einsicht stellt, haben in der Nationalökonomie und deren abstrakt sozialtheoretischem Standpunkt keine An-

---

[1]) 1914, 65.
[2]) Hoeniger pag. 211.

knüpfungspunkte gefunden und versucht, auf anderem Wege durch die Gründung von Handelshochschulen und den wissenschaftlichen Ausbau der sogenannten Handelswissenschaften zum Ziele zu gelangen. Die Aufgabe war keine leichte; aber sie darf heute als im wesentlichen gelöst betrachtet werden. In langer Arbeit hat sich das alte Schulfach der Handelswissenschaften umgewandelt in eine von wirklich wissenschaftlichem Geiste durchdrungene Disziplin und als „Privatwirtschaftslehre“ sich eingeordnet in das bestehende System der Wirtschaftswissenschaften, die Lücke ausfüllend, die dort bestanden hatte. Von dem weiteren Ausbau dieser Disziplin wird auch die Erfüllung jener Wünsche der privatrechtlichen Juristen abhängen, die Hoeniger und Brauweiler formuliert haben und die in einem planmässigen Zusammenarbeiten von Juristen und Privatwirtschaftlern gipfeln. Ein gedrängter Überblick über den heutigen Entwicklungsgang dürfte daher auch für den Juristen von Interesse und Bedeutung sein.

I.

Bis in die neueste Zeit war der wissenschaftliche Geist in der sogenannten handelswissenschaftlichen Literatur nicht nur sehr spärlich vertreten, so dass die Zweifel, ob überhaupt die kaufmännischen Disziplinen wissenschaftlich betrieben und doziert werden könnten, wohl berechtigt erschienen, sondern es fehlte den sogenannten Handelswissenschaften vor allem auch an einer einheitlichen, innerlich begründeten Systematik, der Vorbedingung einer jeden wissenschaftlichen Einzelarbeit. Man pflegte zu unter-

scheiden zwischen Handelswissenschaft*en* und Handelswissenschaft, oder zwischen Handelswissenschaft im weitern und im engern Sinn. Im Plural angewandt verstand man unter Handelswissenschaften eine ganze Reihe von Wissenszweigen, die nur in bezug auf ihren Zweck als Einheit aufgefasst werden konnten. Es gehörten dazu Kapitel aus der Rechtslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Technologie und der Geographie, alles also, was dem Kaufmann irgendwie von Nutzen sein konnte. Für den Schulgebrauch wurden diese Abschnitte verschiedener Wissensgebiete wohl auch zusammengefasst und methodisch ineinander verarbeitet zu einem eigenen Lehrfach, das unter den Bezeichnungen Handelslehre, Handelskunde, Handelsbetriebslehre, Handelswissenschaft in den Lehrplänen erscheint. Einzelne Autoren wie z. B. Wick, nüancieren dabei diese Begriffe, indem sie zwischen Handelslehre, als dem weiteren, volkswirtschaftlich fundierten und Handelskunde, als dem engern, mehr nur geschäftstechnischen unterscheiden. Aber auch so gilt von diesem ganzen Stoffgebiet, was Adler in seinem 1905 erschienenen Leitfaden in bezug auf die sogenannten Handelswissenschaften im weitern Sinne sagte: „Der Begriff der „Wissenschaft“ ist natürlich hier nicht im strengsten Sinne zu nehmen. Wir haben es nicht mit einer in sich abgeschlossenen, genau begrenzten Wissenschaft zu tun, sondern mit einer Zusammenfassung mehrerer Wissenszweige, die nur in bezug auf ihren Zweck als Einheit aufgefasst werden können.“ Man wird denn auch dieser ganzen Literatur, die in ihrer Art Vorzügliches hervorgebracht hat (ich erinnere an die Werke von Findeisen, Grundriss der Handelswissenschaft, 1875, letzte Auflage von Just 1906, Wick,

Grundriss der Handelswissenschaft, letzte Auflage, 1913, sowie von französischen Autoren: Pierre Clerget, Manuel d'Economie commerciale, 1909), als das nimmt, was sie in Wirklichkeit ist: Lehrbücher für den praktischen Schulgebrauch in Fortbildungs- und Mittelschulen. Die Absicht, eine wissenschaftliche Handelslehre zu schaffen, die bestehenden Einrichtungen des Handels nicht nur zu schildern, sondern auch nach ihrem Entstehen, ihren Wirkungen und Entwicklungstendenzen zu untersuchen, liegen den Autoren der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen vollständig fern, trotzdem sich Ansätze zu einer solchen aus früherer Zeit wohl gefunden hätten: Marperger, Ludovici, Büsch, Bleibtreu, Lindwurm und vor allem Friedrich Noback, dessen Werk: „Die Handelswissenschaft, 1849, vierte Auflage, 1886, bei allem Bestreben, sich auf die eigentliche Geschäftskunde zu beschränken, doch stets eine theoretische Durcharbeitung des Wissensstoffes unter Berücksichtigung der Grenzgebiete erkennen lässt.

Im engern Sinn verstand man unter Handelswissenschaft jene Disziplinen, die sich mit den technischen Fertigkeiten, die für den Handel notwendig waren, befassten; auch hier entsprang die übliche Dreiteilung in: Korrespondenz, unter Einbeziehung von Teilen der Handelslehre und einer Art elementarer Geschäftstechnik, häufig auch Kontorwissenschaft genannt, Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen, vor allem dem Schulbedürfnis.

An den älteren Handelshochschulen Deutschlands und der Schweiz, in Leipzig und St. Gallen, wie auch an den österreichischen Handelsakademien, lehnte man sich zunächst an die überkommene Gliederung

an, indem man versuchte, die drei-, resp. vier Fächer nach Möglichkeit auszubauen. Die Aufgabe, vor die man sich dabei gestellt sah, erwies sich als eine doppelte: es galt zunächst auszusondern, was an fremden Wissensbestandteilen sich eingeschlichen und breit gemacht hatte, und sodann das, was an Eigenem verblieb, wissenschaftlich zu vertiefen.

Die Periode der Aussonderung darf heute wohl im wesentlichen als abgeschlossen gelten. Immerhin konnte der Berliner Volkswirtschaftler und Rektor der Handelshochschule, Jastrow, noch 1906 in einer Festrede erklären: „Ein gewaltiges Lehrgebiet ist der Handelshochschule zugewiesen: juristische, volkswirtschaftliche, naturwissenschaftliche, technische, geographisch-historische Kenntnisse neben dem alten Urstock der Sprachkenntnisse. Erst wenn alle diese Wissenschaften ausgesondert sind, wird der Rest, der als „Handelswissenschaften" übrig bleibt, vollständig klar werden." Diese Äusserung aus dem Jahre 1906 würde Jastrow heute nun allerdings wohl kaum mehr vorbehaltlos tun; hat es sich doch gar bald gezeigt, dass die Arbeit des Ausscheidens nicht nur auf der einen Seite, sondern beidseitig vorgenommen werden, dass nicht nur die Handelswissenschaften sich auf ihr Eigengut zurückziehen mussten, sondern dass auch jene Disziplinen, bei denen sie bisher zur Miete gewesen, ihre Grenzen schärfer ziehen mussten. Auf Seite der Handelswissenschaften ging die Aussonderung im wesentlichen in der Weise vor sich, dass das bisherige Lehrfach der Handelslehre in seine einzelnen Bestandteile aufgelöst und durch, die Bedürfnisse des Kaufmanns besonders berücksichtigende Vorlesungen aus der Nationalökonomie, aus der Rechtswissenschaft und

der Technologie ersetzt wurde. Diesen Spezialvorlesungen kam dabei die doppelte Aufgabe zu, einerseits die juristischen und volkswirtschaftlichen Disziplinen in besonderer Anwendung auf den Kaufmann zu pflegen, ähnlich wie an den technischen Hochschulen Naturwissenschaften und Mathematik eine Stätte einer aufs Technische gerichteten Pflege gefunden, und anderseits, die rein privatwirtschaftlichen Vorlesungen nach der sozialen Seite hin zu ergänzen: die Zusammenhänge aufzudecken und, wie Nicklisch in trefflichen Worten sagt, „hinaufzuführen bis zu den höchsten Zielen, die an unsern ältesten Hochschulen, den Universitäten, erstrebt werden, bis zur Bildung des ganzen Menschen“ (man vergleiche hierzu auch die schöne Rede von Prof. Bürke über die Aufgabe der Rechtslehre an der Handelshochschule). So verschwindet das Fach der Handelslehre vollständig aus dem Lehrplan der Handelshochschulen, oder wird, wie dies in St. Gallen bis vor wenigen Jahren der Fall war, nur zu propädeutischen Zwecken, in dem sogenannten Vorkurs, weitergeführt: an seine Stelle treten die volkswirtschaftlichen und juristischen Vorlesungen in den Mittelpunkt des Unterrichts, nicht ohne dass nun aber auch diese Wissensgebiete zurückerstatten müssen, was sie im Laufe der Zeit sich angeeignet hatten. Am wenigsten war dies ja wohl bei der Rechtswissenschaft der Fall, wo sich daher die Scheidung glatt und leicht erzielen liess. Bei der Volkswirtschaftslehre aber hatte das Fehlen einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Handelswissenschaft im Sinne einer Einzelwirtschaftslehre zur Folge gehabt, dass die Nationalökonomie selbst Hand ans Werk legen musste, um auf ihrem eigenen Gebiet

mit Erfolg arbeiten zu können. So sind ganze Kapitel einzelwirtschaftlicher, zum Teil sogar rein technischer Art, vor allem aus dem Gebiet des Bank- und Börsenwesens, in das übliche Lehrgebäude der nationalökonomischen Lehrbücher übergegangen, so finden sich vor allem auch in volkswirtschaftlichen Monographien, wie sie in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik und den Publikationen der verschiedenen volkswirtschaftlichen Seminarien vorliegen, zahlreiche Arbeiten mit stark einzelwirtschaftlichem Einschlag, so dass Kompetenzkonflikte zwischen Nationalökonomie und Handelswissenschaft sehr leicht sich ergaben und die Handelswissenschaften in ihrem Streben nach Vertiefung ungebührlich beschränkt worden wären.

Diese zweite Aufgabe der Handelshochschulen, die wissenschaftliche *Vertiefung* der sogenannten engern Handelswissenschaften: Buchhaltung, kaufmännisch Rechnen und Korrespondenz, hat nun aber, so wenig sie heute schon als vollständig vollzogen angesehen werden darf, zu einer vollständigen Umgestaltung dieser Disziplinen und einer völlig neuen Systematik der Handelswissenschaften überhaupt geführt.

Für das Fach des kaufmännischen Rechnens erschien die Entwicklung vorgezeichnet. Nach Ausscheidung der elementaren Bestandteile desselben und Verweisung derselben auf untere Stufen, resp. in die sogenannten Vorkurse, verblieb für die akademische Stufe die Anwendung der verschiedenen Rechnungsformen auf die verschiedenen Arten der kaufmännischen Operationen im Bank- und Warenhandel, die wiederum nur dann über das Niveau eines blossen Uebungsfaches heraufgehoben werden konnte, wenn das Hauptgewicht nicht auf die rechnerische Form

und Behandlung, sondern auf den zu Grunde gelegten Stoff fiel. Hier konnte, unter Voraussetzung der Beherrschung der rechnerischen Formen, eine wissenschaftlich wertvolle Arbeit geleistet werden durch Erforschung der in den verschiedensten Branchen und Orten herrschenden Usancen und Rechnungsmethoden, deren Vergleichung und Erklärung. Das Verdienst, die Disziplin des kaufmännischen Rechnens auf diesen Weg gewiesen zu haben, gebührt dem am 4. Dezember 1910 verstorbenen früheren Direktor der Wiener Handelsakademie und Dozenten der „Internationalen Handelskunde" an der technischen Hochschule in Wien: Rudolf Sonndorfer. Schon 1872 hatte er in einem Memorial an das Handelsministerium auf die Notwendigkeit einer intensiveren Pflege des Warenhandels hingewiesen und 1873 sodann an der neu gegründeten Wiener Handelshochschule ein Kolleg über „Usancen und Warenkalkulation" angekündigt, das er dann später nach der neuerlichen Aufhebung der Handelshochschule an der Handelsakademie weiterführte. 1880 und folgende Jahre folgten seine ersten Spezialpublikationen auf diesem Gebiete: „Usancen und Paritäten des Getreidehandels im Weltverkehr" und „Usancen und Paritäten des Spiritushandels im Welthandel", welchen sich im Jahre 1889 sein Standardwerk, das kürzlich in vierter, von Klemens Ottel bearbeiteter Auflage erschienene Handbuch der internationalen Handelskunde: „Die Technik des Welthandels" anschloss, dessen reiches Material er, wie er selber sagte, „aus der kommerziellen Praxis der ganzen Welt sorgfältig zusammengetragen hatte". Das von ihm geschaffene Fach der „Internationalen Handelskunde" ist seither in den höhern Wiener Handels-

schulen: Orientalische Akademie und Exportakademie allgemein eingeführt und 1907 auch an den technischen Hochschulen von Wien und Prag aufgenommen worden. Unter der gleichen Bezeichnung, aber in erweiterter Form erscheint das Fach vom Jahre 1900 an in den Lehrplänen der Handelshochschule St. Gallen, wo es nun aber nicht mehr nur die Technik des Warenhandels, sondern auch diejenige des internationalen Zahlungsverkehrs und des internationalen Kapitalverkehrs umfasst, die nun beide nach derselben Methode der usancenkundlichen Einzelforschung dargestellt werden. In Deutschland ist es vor allem Professor Stern in Leipzig, der namentlich in bezug auf die Technik des Arbitrageverkehrs ähnliche Pionierarbeit leistet. So hat das alte Schulfach der „höheren kaufmännischen Arithmetik“ die alten schulmeisterlichen Fesseln auch da, wo es noch unter dieser Bezeichnung im Lehrplan einer Handelshochschule erscheint, mit Erfolg gesprengt und sich zu einer Disziplin mit ganz neuem Inhalt ausgeweitet: die inter nationale Handelskunde, oder wie das Fach seit 1910 in St. Gallen bezeichnet wird, die kaufmännische Verkehrslehre (in Köln Verkehrstechnik genannt) hat die Aufgabe, die aus der Verbindung und Wechselwirkung der am Handel beteiligten Unternehmungen entstehenden Vorgänge, d. h. den äusseren Geschäftsverkehr der einzelnen Erwerbswirtschaften zur Darstellung zu bringen und zu untersuchen.

Terminologie und Untereinteilung dieses Teilgebietes sind allerdings noch nicht als feststehend anzusehen. Während in St. Gallen[1]) die Disziplin seit

[1]) Vergl. meine Darlegungen in den Jahresberichten der Handelshochschule St. Gallen, 1910/11 und 1911/12.

1910 unter der Bezeichnung: Kaufmännische Verkehrslehre erscheint und sich in die drei Gruppen der Lehre

vom Warenverkehr,
vom Kapitalverkehr und
vom Zahlungsverkehr gliedert,

bezeichnet Köln und mit ihm München das Fach als Verkehrstechnik und teilt es im wesentlichen in

Technik des Geldverkehrs (Zahlungs und Kapitalverkehr),
„ des Warenverkehrs (Warenhandel),
„ des Güterverkehrs (Transportwesen in kommerzieller Beziehung und mit Ausschluss der betriebstechnischen Dinge),
„ des Nachrichtenverkehrs.

Hellauer[1]) endlich wählte als Gesamtbezeichnung an Stelle des in der Tat nicht ganz eindeutigen Ausdrucks: Verkehrslehre die Bezeichnung „Handelslehre“, die er nun ihrerseits weiter gliedert in

eine „Welthandelslehre“ (Lehre vom Warenhandel),
eine Lehre vom Bankgeschäft (äusserer Geschäftsverkehr der Banken),
eine „Kaufmännische Verkehrslehre“ (Lehre vom Güterverkehr nach seiner kommerziellen Seite) und

---

[1]) Hellauer in Nr. 9 und 10, II. Jahrgang der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ und in Nr. 8, IX. Jahrgang der „Zeitschrift für das ges. kaufm. Unterrichtswesen“: „Versuch einer Gliederung der Handelswissenschaften als Hochschuldisziplin“. Ebenso in seiner Welthandelslehre pag. 10 ff.

eine „Kaufmännische Versicherungslehre“
(Lehre vom Versicherungswesen in seiner Anwendung auf den Handel und nach seiner kommerziellen Seite).

Ihm verdanken wir auch in seinem „System der Welthandelslehre“, Berlin 1916, I. Bd. I. Teil den hervorragendsten literarischen Ausdruck der neuen Disziplin, den er selbst im Vorwort „als eine wissenschaftliche Weiterbildung der von Rud. Sonndorfer begründeten internationalen Handelskunde“ darstellt. Wie diese beschränkt sich das Hellauersche Werk auf den Warenhandel, während für die andern Teilgebiete der ganzen Disziplin: Kapital- und Zahlungsverkehr, entsprechende Darstellungen noch fehlen, will man nicht die allerdings mehr für den praktischen Gebrauch gedachten Materialsammlungen von Haupt, Arbitrage, Swoboda, Arbitrage, Saling, Börsengeschäfte, hier einreihen. So ergeben sich also für die Terminologie und Einzeleinteilung der neuen, aus dem höhern kaufmännischen Rechnen hervorgegangenen Hochschuldisziplin noch sehr erhebliche Meinungsdifferenzen der einzelnen Autoren, und es heisst sehr vorsichtig sein im Gebrauch der einzelnen Bezeichnungen: Verkehrslehre, Handelslehre etc., die dem einen dies, dem andern aber einstweilen noch etwas ganz anderes bedeuten. Einstimmigkeit und allseitiges Einverständnis aber herrscht in bezug auf den Grundcharakter der Gesamtdisziplin als einer Lehre vom äussern Geschäftsverkehr der einzelnen Erwerbswirtschaften.

In ähnlicher Weise wie das höhere kaufmännische Rechnen hat sich das Fach der Buchhaltung ausgeweitet und entwickelt. Auch hier fanden sich die Entwicklungslinien bis zu einem gewissen Grade vor-

gezeichnet: sie kommen wohl am besten zum Ausdruck in einem von Hügli[1]) zitierten Ausspruch von Prof. Vincenzo Gitti aus dem Jahre 1884: „Unserm Jahrhundert stellten sich zwei grosse Probleme, das eine ein praktisches: Das Rechnungswesen der grossen Geschäfte so einzurichten, dass es den neuen Anforderungen genügen kann, das andere ein theoretisches: die Prinzipien der Buchhaltungswissenschaft festzustellen, sie vom Empirismus und der Tradition zu befreien und auf den Weg des andauernden Fortschrittes zu bringen". Literatur und Lehre haben sich zunächst der letztern Aufgabe zugewandt, die erstere der reinen Praxis überlassend. Es sind vor allem die Italiener, die die Buchhaltungstheorie mit Erfolg ausgebaut hatten: Basta, Cerboni, Pisani u. a., wie es auch ein Italiener war, dem wir überhaupt die erste Darstellung der doppelten Buchhaltung verdanken: der Franziskanermönch Fra Luca Paccioli (1494). In Deutschland sind es zunächst die Bedürfnisse des Unterrichtes, die einer gewissen theoretischen Fundierung als Lehrbehelf für die Erklärung namentlich der doppelten Buchhaltung riefen.

Im Mittelpunkt dieser Erklärungsversuche steht naturgemäss das Wesen der Konten;[2]) es ist daher

---

[1]) Hügli, Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen, Vorwort zur 1. Aufl.

[2]) Vergl. hierzu die in methodischer Beziehung durchaus beherzigenswerte Äusserung Wicks in seinem Aufsatz: Über Kontenklassifikation mit besonderer Berücksichtigung des Abschlusses (Schweiz. Zeitschr. f. kaufm. Bildungswesen, 1911, Nr. 1 ff.): „Was... zuerst spricht, das sind die Konten. Eine richtige Kontenauswahl und Kontenbehandlung ist daher das Wichtigste. Die Lehrbücher und der Unterricht sollten deshalb die Behandlung des Kontensystems in den Vordergrund und in den Mittelpunkt stellen, statt der stereotypen Einleitung." „Die notwendigen Bücher sind..."

die Buchhaltungstheorie zunächst im wesentlichen eine Kontentheorie. Die älteste, noch deutlich den Charakter eines Lehrbehelfes tragende dieser Kontentheorien ist die sogenannte Personifikationstheorie, die schon 1808 von Joh. Georg Busch in seiner „Theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung“ benutzt wird; sie tritt im fernern auf in den bekannten Lehrbüchern von Schiebe-Odermann, von Ullmann und der meisten älteren Autoren. Am besten wird sie wohl charakterisiert durch den Nationalökonomen Lorenz von Stein, der in seinem Lehrbuch der Nationalökonomie schreibt: „Nach der doppelten Buchführung wird jeder Zweig der ganzen Unternehmung als ein ganzes Unternehmen aufgefasst, und es werden die einzelnen Zweige gegenseitig als Debitor und Kreditor aufgeführt, so dass der ganze Gang der Produktion in einzelne Stadien abgeteilt ein Bild der Wertentwicklung der Produktion darbietet. Das Prinzip der Ordnung besteht darin, dass jeder Zweig des Unternehmens sein Produkt einem andern abgibt, sich den Kalkulationswert dafür berechnet und der andere Teil diesen Betrag ins Debet stellt.“ [1]) In ähnlicher Weise auch Proudhon in seinem „Système des contradictions économiques“, Bd. II, pag. 122. Die Ära der wissenschaftlichen Kontentheorien beginnt in Deutschland mit dem 1887 erschienenen Werke des bernischen Staatsbuchhalters F. Hügli: „Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen“. Die von Hügli entwickelte und später von Schaer,[2]) dem trefflichen Methodiker

---

[1]) Zitiert Stern: Buchhaltungslexikon: Art. Personifikationstheorie von Belohlawek, sowie bei Bieber-Schläfli: „Erläuterung etc. der Zweikontentheorie„ in Schw. handelswiss. Z. 1913, Nr. 8—10.

[2]) „Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung.“ 1890.

ausgebaute und mathematisch begründete „materialistische“ oder „Zweikontentheorie“ erklärt die doppelte Buchhaltung als eine zweifache Rechnung über die einzelnen Vermögensbestandteile einerseits und über das reine Vermögen anderseits: sie erfüllt diese Doppelaufgabe durch die Errichtung von zwei Kontenreihen: die Reihe der Vermögensbestandteile (Bestandkonten) und die Reihe über das reine Vermögen (Kapitalkonten); um den Ausbau dieser Theorie haben sich ausser Hügli und Schaer namentlich Belohlawek in Linz und Ziegler in Wien verdient gemacht. Fast zu gleicher Zeit wie die materialistische Zweikontentheorie, deren erste Spuren übrigens bis ins Jahr 1852 (in dem Lehrbuch von Augspurg) zurückreichen, brachten Manfred Berliner und der Holländer Brickmann, anscheinend unabhängig voneinander, eine weitere Theorie, die als materialistische Einkonten- oder Geschäftstheorie bekannt wurde. Sie fasst die Buchhaltung als Rechnungsführung des Geschäftes und nicht als die des Geschäftsinhabers auf, der vielmehr dem Geschäft als Gläubiger gegenüber steht und für seine Mühe der Leitung des Geschäftes den Geschäftserfolg zu erhalten hat. Auch diese Theorie fand Verfechter, vor allem in Seidler in Wien und Kohlmann in Braunschweig. Auch Prof. Gomberg, St. Gallen, in seiner 1907 erschienenen „Grundlegung der Verrechnungswissenschaft“ scheint dieser sich anzuschliessen, wenn er, Seite 159, sagt: „Die Ergebnisse der Geschäftsvorfälle werden in den Konten der Buchhaltung *nach Ursache und Wirkung* gruppiert: die Ursache kommt im Haben, die Wirkung im Soll der Konten zu stehen. Diese Gruppierung der Geschäftsergebnisse nach Ursache und Wirkung bildet allein

die Grundlage einer wissenschaftlichen Theorie der vollständigen (sogenannten doppelten) Buchhaltung, nicht die auf sekundären Ergebnissen willkürlicher Zusammenstellungen von verschiedenen Kontengruppen, die ja im Zusammenhang, weil sie Bestandteile einer arithmetischen Reihe Summe bilden, sich notwendig ergänzen müssen, aufgebauten Ein-, Zwei- und Dreikontentheorien. Die Wirtschaft bildet einen vom Wirtschaftenden losgelösten, in Tätigkeit befindlichen Organismus, in dem die ihm zugeführten Werte sich in einem fortlaufenden Kreislauf befinden; was die Wirtschaft besitzt, hat eine Bezugsquelle, einen Entstehungsgrund; jede Lebensäusserung dieses Organismus hat einen Ausgangs- und Endpunkt, eine Ursache und eine Wirkung". Wichtig ist hier vor allem die Betonung der Wirtschaft als einen, von der Person des Wirtschaftenden losgelösten Organismus; sie führt ihn zu einer Ausweitung der Buchhaltungswissenschaft zu einer Verrechnungswissenschaft,[1]) deren Objekt das gesamte wirtschaftliche Leben der Unternehmung ist und von welcher die Buchhaltungslehre nur einen Teil darstellt. „Die grossen Privatbetriebe unserer Zeit mit ihrem umfangreichen Verwaltungsapparat und der Mannigfaltigkeit ihrer Tätigkeitsgebiete können mit der Buchhaltung allein nicht auskommen: andere Verrechnungsfunktionen: Voranschläge, die Kontrolle, die Statistik, eine nachfolgende Zusammenstellung der Geschäftsergebnisse, richtige Kalkulationen und Wertbestimmungen sind in vielen Privatunternehmungen von solcher Bedeutung, dass

[1]) So auch Popoff in seinem 1899 erschienenen Werke: „Die Verrechnungswissenschaft" (russisch); eine ähnliche Stellungnahme auch bei den oben zitierten Italienern.

ohne diese unentbehrlichen Mittel der Wirtschaftsführung das Unternehmen gar nicht geleitet werden könnte. Die Autoren, welche sich ausschliesslich mit der Buchhaltung befassen, behalten nur das kaufmännische Handelsgeschäft, und zwar nur den Kleinbetrieb im Auge.“ So kommt Gomberg an Stelle einer blossen Buchhaltungslehre zu einem umfassenden System der gesamten Verrechnung, deren Aufgabe er als eine dreifache bezeichnet: Erforschung der Gesetze der Wirtschaftsentfaltung durch das Mittel der Beobachtung, der exakten Wertvergleichungen und Wertgruppierungen in Konten und Büchern, Erkenntnis der Mittel der zweckmässigen Wirtschaftsbeurteilung und Wirtschaftsführung und Anwendung dieser Mittel zur Erlangung des erstrebten Zieles. Im einzelnen unterscheidet er eine allgemeine Verrechnungswissenschaft, zerfallend in die Taxations- oder Schätzungslehre, die Lehre von der Inventur, von der Buchhaltung, von der Rechnungslegung und von der Kontrolle und in eine angewandte Verrechnungswissenschaft, die sich mit der Anwendung der verrechnungswissenschaftlichen Untersuchung auf die einzelnen Hauptformen und Gebilde der wirtschaftlichen Tätigkeit beschäftigt.

Trotz dieser Fülle fruchtbringender Ideen und der reichen Belesenheit seines Autors hat das Werk Gombergs nicht die Beachtung und Wirkung gefunden, die es wohl verdient hätte. Der Grund mag wohl neben mancherlei Äusserlichkeiten in dem stark spekulativen, in keiner sichtbaren Verbindung mit der Praxis stehenden Charakter des Buches zu finden sein: es fehlen die auf der Praxis fussenden Vorarbeiten. Es ist das Lebenswerk und das bleibende

Verdienst Prof. Schmalenbachs in Köln dieser spekulativen Richtung gegenüber, die die ganze ältere Buchhaltungswissenschaft beherrschte, die Verbindung mit der Praxis hochgehalten und auch in der Buchhaltungslehre jene Methode der Kleinarbeit und Detailforschung eingeführt zu haben, die wir bereits bei der Ausgestaltung des Lehrfaches des höheren kaufmännischen Rechnens zu einer wissenschaftlichen Hochschuldisziplin kennen gelernt haben. Ohne selbst ein „System der Buchhaltungs- oder Verrechnungswissenschaft“ aufgestellt zu haben, hat Schmalenbach in den zahlreichen Monographien einzelner Unternehmungen oder Unternehmungszweige, die in seinem Seminar und unter seiner Leitung entstanden, ein gewaltiges Material zusammengetragen. Die meisten dieser Arbeiten sind in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ niedergelegt, die durch das jedem Band beigelegte systematische Inhaltsverzeichnis über den Rahmen einer gewöhnlichen Zeitschrift hinaus zu einem eigentlichen reichen Sammelwerk heranwuchs, das nicht nur der Theorie reichen Stoff bietet, sondern auch jener andern von Vincenzo Gitti genannten Aufgabe: das Rechnungswesen der grossen Unternehmungen so einzurichten, dass es den Anforderungen des Betriebes völlig entspreche, durch kritische Darstellung zahlreicher der Praxis entnommenen Vorlagen in hervorragender Weise gerecht wird. Ähnliches darf gesagt werden von der von Rehm, Nicklisch und Obst herausgegebenen Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, sowie von den von Prof. Bachmann in Zürich herausgegebenen Veröffentlichungen des handelswissenschaftlichen Seminars der Universität Zürich“

(22 Nummern) und den von Prof. Debes herausgegebenen Publikationen des handelswissenschaftlichen Seminars der Handelshochschule St. Gallen (bisher 5 Hefte). Je mehr nun aber auf diesem Wege monographischer Forschung in die inneren Verhältnisse der einzelnen Unternehmungen eingedrungen wurde, um so deutlicher wurde es, dass eine gesonderte Darstellung der Buchhaltung in der Tat ein Ding der Unmöglichkeit wäre; man erkannte, dass die innere Einrichtung der Buchhaltung in engster Beziehung stand mit der ganzen Natur und der Gesamtorganisation des betreffenden Unternehmens, so dass die Darstellung der Buchführung sich notgedrungen erweitern musste zu einer Darstellung der gesamten Innenorganisation. Wie Gomberg auf spekulativem Wege, so gelangte dergestalt die Kölner Richtung, wenn ich so sagen darf, auf induktive Weise zum Verständnis der Buchhaltung als eines Teiles eines grösseren Organismus und damit zu einer Ausweitung der Lehre von der Buchhaltung zu einer Lehre von der inneren Organisation der Unternehmung, die nun in Parallele gesetzt werden konnte zu der „kaufmännischen Verkehrslehre“, als der Lehre von den äusseren Geschäftsbeziehungen der Unternehmung. Diese Zweiteilung des ganzen Wissensgebietes, je nachdem es sich um die Vorgänge innerhalb des einzelnens Unternehmens, um den innern Geschäftsbetrieb, oder um die äussere Geschäftsabwicklung handelt, hat sich heute an Stelle der alten Dreiteilung: kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz zu allgemeiner Geltung durchgerungen; das Fach der Korrespondenz ist als besondere Disziplin in ähnlicher Weise ausgeschieden, wie die alte Handelslehre und ersetzt

worden durch zusammenfassende „Übungen“; was ihm an Wissensstoffen früher beigemengt war (Kontorwissenschaft) hat es abgeben müssen an die beiden neuen Disziplinen. Als Gesamtbezeichnung für die aus dem alten Unterrichtsfach der Buchhaltung hervorgegangene neue Disziplin ist der von Hellauer in seinem schon zitierten Aufsatz vorgeschlagene Ausdruck „Kaufmännische Betriebslehre“ fast allgemein akzeptiert worden, einzelne Autoren gebrauchen an seiner Stelle die Bezeichnung: Verwaltungslehre, die wohl eindeutiger ist als das Wort „Betriebslehre“. Mit zwei kurzen, unmissverständlichen Ausdrücken lässt sich der Inhalt beider Disziplinen zusammenfassen in die Worte: „Geschäftsorganisation“ und „Geschäftsabwickelung“.

Noch ein anderes ist gleichzeitig mit der neuen Gliederung zur allgemeinen Anwendung gelangt. Wie die Begriffe „Buchhaltung“ und „Kaufmännisches Rechnen“ sich bei fortschreitender Vertiefung der Arbeit in den beiden Fächern bald als zu eng erwiesen, so erwies sich nun aber auch die alte Bezeichnung „Handelswissenschaft“ als unzutreffend, sobald man in den Mittelpunkt seiner Darstellungen nicht mehr bestimmte Fertigkeiten, sondern die Unternehmung als Organismus, die Erforschung ihres Lebens stellte. Denn nun galt es, die Eigenart in Organisation und Betrieb der verschiedenen Unternehmungsarten: der Handelsunternehmung, der Fabrik, der Bank und ihrer Unterarten zu erfassen, eine Aufgabe, die weit hinausreicht über das Gebiet einer blossen „Handelswissenschaft“. An Stelle dieser Bezeichnung tritt daher der schon von Lindwurm (siehe oben) vorgeschlagene umfassendere Begriff der „Privatwirt-

schaftslehre“, während der von Gomberg „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre“, Leipzig 1903, gebrauchte, noch weitergehende, weil auch die staatliche Wirtschaft umfassende Begriff der „Einzelwirtschaftslehre“ nur als Oberbegriff gelegentliche Anwendung findet. So erhalten wir also als vorläufiges Resultat dieser ganzen Entwicklung an Stelle der alten Handelswissenschaft im engern Sinn die folgende innerlich wohl begründete Gliederung:

Privatwirtschaftslehre

Kaufm. Verkehrslehre (Lehre von der Geschäftsabwicklung)	Kaufm. Betriebslehre (Lehre von der Geschäftsorganisation)

Und es scheint, als ob die von nationalökonomischer Seite, vor allem von v. Mayr und Ehrenberg, schon längst erhobene Forderung nach einer „Privatwirtschaftslehre“ (bezeichnenderweise von v. Mayr „Hauswirtschaftslehre“ genannt) als Vorarbeit für die nationalökonomische Forschung Erfüllung gefunden habe.

II.

Allein nun erhebt sich innerhalb der Reihen der Privatwirtschaftler ein Methodenstreit, der von weittragender Bedeutung für die weitere Entwicklung ist. Schon Gomberg hatte in seiner Verrechnungswissenschaft auf den zwiespältigen Charakter derselben und den Unterschied zwischen Wissenschaft und Kunst-

lehre hingewiesen.[1]) Mit mehr Erfolg und glücklicherer Argumentation haben in neuerer Zeit Weyermann und Schönitz[2]) das Thema aufgegriffen und in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen gestellt. Wissenschaft bedeutet im Sinne der beiden Autoren im Gegensatz zur Zwecklehre (Kunstlehre) und im besondern zur Politik, welche Sollregeln aufstellen, ein systematisches Erkennen, Konstatieren: die Konzentrierung auf ein „Sein". Der Begriff des „Seins" wird dabei natürlich nicht im Sinne einer tatsächlichen Existenz, sondern im allgemeinen Sinne der Copula gedacht: es kann daher eine wissenschaftliche Untersuchung geradezu eine Nichtexistenz dartun. Massgebend ist, dass die Wissenschaft immer im Bereiche einer *Konstatierung* an einem, wenn auch nur gedachten Objekte bleibt. Allerdings kann auch die Wissenschaft zu Sollregeln, zu festen Normen gelangen; allein solche wissenschaftliche Normsetzungen haben nach Weyermann die doppelte Voraussetzung:

1. dass sie auf der Grundlage ganz scharf präzisierter tatsächlicher oder supponierter Vorbedingungen erfolgen, und

2. dass unter diesen Umständen nach dem gegenwärtigen Stande des Wissens nachgewiesenermassen kein anderer Weg möglich ist zur Erreichung des betreffenden Erfolges. Über den Rahmen einer Wissen-

---

[1]) Gomberg a. a. O., pag. 24—38 und pag. 162—165.

[2]) „Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen", Karlsruhe 1912; ferner: Weyermann, Das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Nationalökonomie", Bern 1913, und „Privatwirtschaftslehre und Nationalökonomie im Hochschulunterricht"; Bericht an den X. Internationalen Kongress für kaufmännisches Bildungswesen, Budapest 1913.

schaft hinaus aber geht jedes freie, nicht logisch gebundene Werturteil. Ein solches kennzeichne sich dadurch, dass es in seiner Fundierung nicht denknotwendig auf (gedachte oder existierende) Tatbestände, Konstatierungen, Erkenntnisse zurückgeht, sondern wiederum auf subjektive Wertungen (Ideale), denen andere Menschen füglich abweichende Ideale entgegensetzen können. Auf Grund dieser scharfen Scheidung zwischen Wissenschaft als Seinslehre und Kunstlehre als Zwecklehre gelangen Weyermann und Schönitz zu der Forderung, dass eine wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre unbedingt wertfrei sein müsse, d. h. jenseits aller Zweckmässigkeitsurteile und aller Interessenverfolgung zu stehen habe.

Gegen diese Auffassung hat sich nun vor allem Schmalenbach in seiner Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung (März 1912) energisch aufgelehnt und versucht, auch für die „Kunstlehre" das Prädikat der Wissenschaftlichkeit in Anspruch zu nehmen, ohne dass es ihm freilich gelang, mit dieser Auffassung durchzudringen. Denn was in dieser Beziehung Weyermann und Schönitz mit so grossem Nachdruck betonten, ist ja keineswegs etwas Neues: von jeher galt es als Zeichen echter Wirtschaftlichkeit, dass sie um ihrer selbst willen gepflegt, frei von aller teleologischen Bestimmung nur der Erkenntnis des *Seins* zu dienen habe. Auf Grund dieser Erkenntnis *können* Interessenten zur Erreichung bestimmter Ziele Sollregeln für praktisches Verhalten aufstellen, allein diese Regelaufstellung ist, obgleich wissenschaftlich fundiert, selbst nicht mehr „Wissenschaft". Wer wissenschaftlich arbeiten will, muss die Arme frei haben, darf nicht von praktischen Gesichtspunkten

aus einseitig in eine bestimmte Richtung gedrängt werden, sondern hat lediglich aus dem Objekt seiner Forschungstätigkeit heraus die Direktiven für den Gang seiner Arbeit zu schöpfen. Auf die Handelswissenschaften angewandt, bedeutet dieser allgemein anerkannte Grundsatz zunächst die Loslösung der privatwirtschaftlichen Forschung von allen didaktischen Rücksichten auf die Heranbildung dieser und jener Berufsleute, die bewusste Markierung des Unterschieds zwischen Forschung und Unterricht, sodann aber auch die Befreiung von allen Nebenabsichten einer direkten oder indirekten Einwirkung auf die (kaufmännische) Praxis. Die erstere Forderung ist schon auf dem Wiener Kongress für kaufmännisches Bildungswesen, besonders scharf von Hellauer ausgesprochen worden, der auch in den Handelshochschulen in erster Linie eine Stätte wissenschaftlicher Forschung sehen wollte, sie liegt wohl auch im Sinne Schmalenbachs selbst, der immer und immer wieder gegen das Schreiben von „Lehrbüchern" auftritt, sie hat endlich an den Handelshochschulen, deren Charakter als Fachhochschulen es mit sich bringt, dass in den Vorlesungen und Übungen die praktischen Bedürfnisse der Berufsvorbereitung ausschlaggebend sind, in der Errichtung von Seminarien als Stätten wissenschaftlich orientierter Forschung Erfüllung gefunden. Und ebenso hat auch die zweite Forderung sich mehr und mehr Geltung verschafft und zu einer einstimmigen Ablehnung jener „Rezeptbücher" für erfolgreiche kaufmännische Arbeit geführt, die einen grossen Teil der bisherigen handelswissenschaftlichen Literatur darstellen. Es darf in dieser Beziehung erinnert werden an die scharfen Worte, die nicht nur

Niklisch in seiner schon erwähnten Mannheimer Rektoratsrede, sondern auch Schmalenbach selbst in zahlreichen Buchbesprechungen seiner Zeitschrift für diese Kategorie literarischer Erzeugnisse fand, vor allem aber auch an Schär, der in seiner Handelsbetriebslehre energisch gegen eine Auffassung der Handelswissenschaft als „Profitlehre“ auftritt und darin so weit geht, dass er selbst das privatwirtschaftliche Gewinnprinzip aus der wissenschaftlichen Betrachtung ausschalten zu müssen glaubt.

Insofern scheint also die Schmalenbachsche Polemik gegen Weyermann und Schönitz gegenstandslos zu sein, und es darf angenommen werden, dass er gegen die Antithese Kunstlehre und Wissenschaft kaum in so scharfer Form protestiert hätte, wenn nicht hinter ihr etwas ganz Anderes, für ihn ungleich Wichtigeres gestanden hätte, dem sein Widerstand eigentlich allein gilt: die Gegenüberstellung von Technik und Theorie, letztere im Sinne einer zusammenfassenden, typenbildenden Betrachtung der *wirtschaftlichen* Einzelerscheinungen. Beide Antithesen liegen insofern in der gleichen Richtung, als in der Tat die Erkenntnisse der „Technik“ unmittelbarer praktischer Anwendung finden können, als diejenigen der „Theorie“. Es wäre aber meines Erachtens durchaus falsch, und hiergegen richtet sich einesteils die Schmalenbachsche Polemik, Technik und Zwecklehre unter allen Umständen einander gleichsetzen zu wollen. Gewiss *kann* die Technik *nur* Zwecklehre sein, wenn sie darauf hinausgeht, bestimmte *praktische* Aufgaben zu lösen, unter Beiseitelassung anderer, sie *kann* aber auch echt wissenschaftlichen Charakter tragen, wenn sie lediglich darauf hinausgeht, vorhandene Einrichtungen zu beschreiben

und ihre Ursachen, ebenso sehr wie die ihnen innewohnenden Entwicklungstendenzen *allseitig* zu erfassen. In diesem Sinne aufgefasst, und es ist dies die Art, wie Schmalenbach in seiner Zeitschrift stets die technischen Fragen behandelte, bilden „Technik“ und „Wissenschaft“ in der Tat keine Gegensätze, derart etwa, dass nur die theoretische Verarbeitung Wissenschaft genannt, die Technik dagegen, d. h. die Darstellung des Technischen nur als Zwecklehre bezeichnet werden könnte, sondern Technik und Theorie stellen so nur verschiedene *Stufen* der wissenschaftlichen Erkenntnis dar: die eine das Tatsächliche sammelnd und registrierend, die andere aus der Fülle der Einzelerscheinungen das Gemeinsame, Wiederkehrende, das *Typische* heraushebend. Beide sind gleich notwendig und gleichen Ranges, eine Reihenfolge ergibt sich nur insofern, als die Theorie für ihre Schlussfolgerungen des Materiales bedarf, das die Technik zusammengetragen hat, wie anderseits dann auch wiederum die Technik gewisse, von der Theorie gelieferte Gesichtspunkte mit Vorteil benutzen wird, um ihre Einzeldarstellungen nach einem geordneten Plane vornehmen zu können. Richtig verstanden richtet sich daher die Schmalenbachsche Polemik gegen Weyermann nur gegen eine Überschätzung der Theorie gegenüber einer Geringschätzung der Technik als blosser Zwecklehre und wäre insofern ohne Zweifel vollständig gerechtfertigt, wenn er nicht seinerseits in den umgekehrten Fehler verfallen würde, und seinerseits, ohne Zweifel beeinflusst durch die instinktive Abneigung aller Praktiker gegen alle Theorie, jede solche typenbildende Arbeit vollständig ablehnen würde. Diese bei praktischen Kaufleuten nur zu oft

anzutreffende Abneigung, die insofern eine Begründung finden mag, als gerade auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften die lange Zeit vorherrschende rein *deduktiv*-spekulative Art der theoretischen Arbeit allerdings sehr leicht zu Entgleisungen und einseitigen, lebensfremden Systemen führen kann und wir daher gerade auf diesem Gebiete ebenso sehr wie in den Naturwissenschaften auf eine empirisch-induktive Methode angewiesen sind, beruht in der Regel lediglich auf einer mangelhaften Kenntnis dessen, was die Theorie ist oder sein will. Theorie ist typenbildende Verallgemeinerung behufs Gewinnung allgemein verwertbarer Gesichtspunkte: jeder Praktiker, der nicht rein routinenmässig arbeitet, handelt insofern auf theoretischer, systematischer Grundlage, und der Unterschied zwischen ihm und dem verpönten Theoretiker liegt nur darin, dass seine gedankliche Durcharbeitung des praktischen Handelns in der Regel viel früher aufhört und vielfach unbewusst sich vollzieht, während der Theoretiker bewusst die letzten Prinzipien aufsucht, dabei aber vielfach den Blick für die unendlichen Modulationsmöglichkeiten für die Praxis verliert. Das Genie des Theoretikers ist analytischer Art, dasjenige des Praktikers kombinatorischer Art, die Arbeit beider aber beruht auf der bewussten oder intuitiven Erkenntnis der letzten Prinzipien, nur dass der eine mehr Gewicht auf die Zerlegung, der andere mehr auf die Verbindungsmöglichkeiten legt. Das Verdienst Weyermanns, Schönitz' ist es daher, dass sie gegenüber einer einseitigen, die Theorie ablehnenden technischen Sammelarbeit, wie sie als Reaktion gegen den frühern, alles über einen Leist schlagenden Betrieb der Handelswissenschaften an sich vollständig

zu verstehen war, doch auch wieder die Notwendigkeit des Zusammenfassens des Gleichartigen, der theoretischen Verarbeitung betonten.

Es liegt in der Natur des Objektes der Privatwirtschaftslehre, dass diese typisierende Zusammenfassung nur in der Richtung einer stärkeren Betonung der wirtschaftlichen Ursachen und Motive liegen kann, so dass wir hier nur in gewissem Sinne einer rückläufigen Bewegung gegenüberstehen: während die erste Etappe in der Entwicklung der Handelswissenschaften zur Privatwirtschaftslehre, wie wir sahen im wesentlichen in einer strengen Aussonderung der wirtschaftlichen Momente und einem bewussten Rückzug auf das Technische bestand, dringt jetzt wieder eine von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Betrachtung der Dinge siegreich durch und droht, das „Technische" wieder mehr in den Hintergrund zu schieben. Dabei darf aber eines nicht vergessen werden: die der alten Handelswissenschaft beigemengten wirtschaftlichen Gesichtspunkte waren solche allgemeiner, sozialwissenschaftlicher oder sogar sozialpolitischer Natur und bildeten daher stets im Gefüge dieser Handelswissenschaften von aussen hereingetragene fremdartige Bestandteile, die nur verwirrend wirken konnten; was heute dagegen an wirtschaftlichen Momenten wieder mehr betont werden will, ist die wirtschaftliche Natur des Untersuchungsobjektes, der Einzelwirtschaft selbst, ihr geheimstes Innenleben, das in ihren äussern Einrichtungen, in der Technik ihrer Geschäftsabwickelung nur seinen sinnenfälligen Ausdruck findet. In kurzen Worten zusammengefasst lässt sich der Unterschied folgendermassen formulieren: Die alte Handelswissenschaft betrachtet die

technischen Kenntnisse als Fertigkeiteu und sucht den wissenschaftlichen Charakter der Disziplin dadurch zu wahren, dass sie von aussen her sie mit einer Reihe volkswirtschaftlicher Momente umkleidet, die moderne Privatwirtschaftslehre dagegen betrachtet das Leben der Einzelwirtschaft als solcher, in gedachter Isolierung, sucht ihr wirtschaftliches Wollen und Streben zu erkennen und sieht in ihrer innern und äussern Organisation, in ihrer Technik nicht bloss eine anzulernende Fertigkeit, sondern den letzten sinnenfälligen Ausdruck des jeder der verschiedenen Arten der Einzelwirtschaften innewohnenden jeweiligen Wirtschaftsprinzipes.

In dieser Richtung einer Verinnerlichung der Privatwirtschaftslehre bewegen sich denn auch die hervorragendsten neuern Publikationen, so vor allem Niklischens „Allgemeine Privatwirtschaftslehre“ und Dietrichs „Betrieb wissenschaft“ und nur das Schärsche Werk scheint hiervon eine Ausnahme zu machen, indem der zurzeit allein vorliegende erste Band neben rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten ganze Kapitel rein volkswirtschaftlicher Natur enthält. Der Grund hiefür liegt in der bereits erwähnten Stellungnahme Schärs zum privatwirtchaftlichen Erwerbsprinzip, das er, um nicht eine „Profitlehre“ zu geben, ausschalten zu müssen glaubte. Wie mir scheint mit Unrecht. Denn wenn es auch für den Wissenschaftler auf Grund der frühern Erörterungen unzweifelhaft unzulässig ist, das Gewinnprinzip als Norm aufzustellen und die besten Mittel zu seiner Verwirklichung zu lehren, so ist doch anderseits vom Momente an, wo zugegeben werden muss, dass dieses Prinzip bestimmend für das Handeln so und so vieler Wirt-

schaftssubjekte ist, seine Aufgabe darzustellen, auf welche Weise dieses Streben sich äussert, welche Formen es annimmt, welcher Mittel es sich bedient. Nur wer *dies* in durchaus objektiver Weise tut, leistet privatwirtschaftliche, die innern Motive beschreibende Arbeit, jede Umdeutung dieses Prinzips, jede Bewertung desselben, führt dagegen notgedrungenerweise zu einer Betrachtung von aussen her, die nicht mehr privatwirtschaftlich genannt werden kann.

Gerade das Schärsche Buch zeigt uns daher, wie schwierig die Abgrenzung zwischen Privatwirtschaftslehre wird, sobald man auch in der Privatwirtschaftslehre in erster Linie wirtschaftstheoretische Arbeit sucht, und es ist kein Zufall, dass gerade jene Nationalökonomen, die früher am lehaftesten sich für die Schaffung einer selbständigen Privatwirtschaftslehre eingesetzt hatten; nach der Publikation des Weyermannschen Buches auch zu den ersten gehörten, die von einer Privatwirtschaftslehre im Sinne einer selbständigen Wirtschaftstheorie der Einzelwirtschaft nichts wissen wollten.

In der Tat, die Grenzsetzung zwischen Nationalökonomie und Privatwirtschaftslehre erschien leicht und natürlich, so lange man in der letztern nur eine rein technische Darstellung der innern und äussern Einrichtungen der verschiedenartigen Betriebe sehen zu müssen glaubte. Es ergab sich dadurch eine reinliche Scheidung, hie Technik, hie ökonomische Theorie. In diesem Sinne postulierte Ehrenberg seinerzeit die Pflege einer besondern Privatwirtschaftslehre als technischer Hilfsdisziplin für die Volkswirtschaftslehre; in diesem Sinne suchten auch zunächst die Vertreter der Handelswissenschaften selbst, wie wir sahen, das

Eigengut ihrer Disziplin gegenüber der Volkwirtschaftslehre abzugrenzen. Die stärkere Betonung des wirtschaftlichen Momentes in der Privatwirtschaftslehre hat diese reinliche Scheidung getrübt, man musste nach einem neuen Unterschiedsmerkmal sich umsehen und glaubte dieses in der Gegensätzlichkeit des einzelwirtschaftlichen und des volkswirtschaftlichen Gesichtspunktes gefunden zu haben. So Calmes (Über das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkwirtschaftslehre; Bankarchiv 1912/1913) und Obst (Intern. Monatsb. Wissenschaft, Kunst und Technik, März 1913). Schönitz formuliert den Gegensatz in „Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz" folgendermassen: „Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie erfasst im Gegensatz zur sozialökonomischen Betrachtung im engern Sinne die sozialökonomischen Phänomene unter dem Gesichtspunkt der privatwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Wirtschaftsindividuen". Was unter diesen Gesichtspunkten zu verstehen sei, fasst Wirz (Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftstheorie, Zürich 1915) treffend in folgenden Worten zusammen: „Sie sind keine Methoden, obschon sie sich vielleicht methodisch verwenden lassen, sondern besagen eine *Beurteilung* (bereits erkannter) Vorgänge in ihrer Wirkung auf und in ihrer Bedeutung für ganz bestimmte Wirtschaften, eine Einzelwirtschaft im einen, die Volkswirtschaft im andern Fall. Deutlicher, wenn auch etwas schleppender, wäre für sie die Bezeichnung als „Interessentenstandpunkte."

Aber wird nun wirklich aus der Verschiedenheit der beiden Gesichtspunkte, die uns in den zwei Schlag-

worten „Rentabilität“ und „Produktivität“ entgegentreten, eine Gegensätzlichkeit der beiden Wissensgebiete begründet? Doch wohl nur dann, wenn die eine oder andere der beiden Disziplinen oder beide zusammen sich nicht mit der Erfassung des Seienden begnügen, sondern Sollregeln und Bewertungen, hergeleitet aus den verschiedenartigen Grundprinzipien aufstellen und damit den Boden der Wissenschaftlichkeit zugunsten einer Interessenpolitik verlassen. Dann allerdings ergeben sich antithetische „Forderungen“. Die blosse Darstellung des Seienden aber kennt keine solche „Forderungen“, seien sie privat- oder sozialökonomischer Art, sondern hat lediglich das Wirtschaftsleben darzustellen, so wie es ist. Der Gesichtspunkt von dem sie ausgeht ist daher für die privatwirtschaftliche, wie für die sozialökonomische Forschung *derselbe:* es ist das objektive Erkenntnisinteresse allein, das im einen und im andern Fall den Forscher leitet. Verschieden aber ist, entgegen der Ansicht Niklischens das Objekt seiner Untersuchung, allerdings nicht *artverschieden,* sondern nur der Grösse und dem Umfang nach; während die Privatwirtschaftslehre sich begnügt mit der Erfassung einzelner Wirtschaftseinheiten und diese in gedachter Isolierung betrachtet, untersucht der Sozialwissenschaftler das Zusammenspiel aller dieser verschiedenen Einheiten, das jeweilige „soziale System“, das sich aus der wirtschaftlichen Kräfteverteilung je nach der Entwicklungsstufe des betreffenden Volkes ergibt. So erkennen wir: wie wir Technik und Theorie als verschiedene „Stufen“ wissenschaftlicher Erkenntnis erfassten, so stellen auch Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nichts anderes als verschie-

dene *Stadien* einer und derselben auf die Erfassung des gesamten Wirtschaftslebens gerichteten wissenschaftlichen Tätigkeit dar. Weyermann und Schönitz drücken diesen Gedanken in der Form aus, dass sie die Privatwirtschaftslehre als ein Teilgebiet der Sozialökonomie bezeichnen.

Diese Art sich auszudrücken hat jedoch nicht überall Anklang gefunden. Die Vertreter der Handelswissenschaften, vor allem die Lehrer der mittlern und höhern Handelsschulen, dann auch zum Teil der Handelshochschulen konnten darin nur einen Rückschritt gegenüber früher, einen Versuch, die selbstständige Stellung der Privatwirtschaftslehre zu erschüttern und herabzusetzen erblicken und nahmen daher, zuletzt auf dem Budapester Kongress für kaufmännisches Bildungswesen, fast einmütig Front dagegen. Nun ist es ja wohl vollständig richtig, dass man sich eine privatwirtschaftliche wissenschaftliche Forschung in voller Loslösung von all den zahlreichen ausserprivatwirtschaftlichen, sozialökonomischen Gesichtspunkten und Fakten, die das privatwirtschaftliche Denken und Handeln vielfach bewusst oder unbewusst regieren, nicht denken kann, allein diese notwendige Berücksichtigung sozialökonomischer Momente lassen die Privatwirtschaftslehre noch lange nicht als Teil der Sozialökonomie erscheinen; denn sie behandelt sie ja nicht um ihrer selbst willen, sondern nur insofern sie als gegebene Grössen zur betreffenden Privatwirtschaft in Relevanz treten. Nicht die sozialökonomischen Elemente sind Gegenstand der Untersuchung, sondern die Art und Weise, wie sich die Privatwirtschaft ihnen gegenüber verhält. Direkt gefährlich aber wäre es, wollte man, wie

Schönitz in seiner oben zitierten Abhandlung es tut, noch weiter gehen und „nur das für die spezifisch privatökonomische Betrachtung interessant genug erklären, was sozialökonomisch einen Wertakzent erhält“. Eine solche rein sozialökonomische Orientierung der Privatwirtschaftslehre würde, wie Wirz richtig hervorhebt, niemals dafür zu bürgen vermögen, dass es nicht ausser den Daten, die von vornherein als volkswirtschaftlich relevant erkennbar sind, andere vielleicht ebenso belangreiche aber bisher nicht als solche erkannte gibt, die mithin ihr und der Volkswirtschaftslehre entgehen. Die Privatwirtschaftslehre wird nur dann der volkswirtschaftlichen Erkenntnis wirklich zu dienen, das *Vorhandensein* von auch volkswirtschaftlich relevanten Daten nachzuweisen vermögen, wenn sie ungehindert durch sozialtheoretische Wegweisung, völlig selbständig das ganze Gebiet der Privatwirtschaft systematisch durcharbeiten kann; es muss selbst vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus verlangt werden, dass sie nicht ihres Charakters als einer selbständigen Disziplin entkleidet werde. Etwas anderes ist, wenn der Sozialökonom aus der Fülle der von der selbständigen Privatwirtschaftslehre behandelten Einzelheiten diejenigen heraushebt, die ihm nach seinem subjektiven theoretischen Standpunkt als für seine sozialökonomische Theorie besonders wertvoll erscheinen, und sie im Rahmen seines sozialökonomischen Systems theoretisch verarbeitet. Das wird natürlich immer geschehen können, und es darf sogar immer gewünscht werden, dass es mehr als bisher geschehe; aber ein solch eklektischer Ausschnitt aus dem Ganzen darf, auch wenn er als Privatökonomie bezeichnet erscheinen sollte, niemals

als mit der Privatwirtschaftslehre als solcher identisch erklärt werden. Wir glauben daher, die von Weyermann und Schönitz postulierte Einordnung der Privatwirtschaftslehre in die Sozialökonomie nicht akzeptieren zu können, sondern den selbständigen Charakter der Privatwirtschaftslehre betonen zu müssen, in der Weise, dass Privatwirtschaftslehre und Sozialwirtschaftslehre als einander koordinierte Teildisziplinen einer umfassenden Wirtschaftswissenschaft bezeichnet werden. In dieser Hinsicht muss nun aber auf eine terminologische Unklarheit aufmerksam gemacht werden, die bisher allerdings weniger fühlbar war und erst durch das Aufkommen der Privatwirtschaftslehre zu Missverständnissen Anlass gegeben hat. Wir sind uns bisher stets gewohnt gewesen, Wirtschaftswissenschaft und Volkswirtschaftslehre im wesentlichen miteinander zu identifizieren, das wirtschaftliche Geschehen einseitig als eine soziale Grösse aufzufassen. Wohl äussert sich alle wirtschaftliche Tätigkeit letzten Endes in sozialen Erscheinungen und wirken diese in mancher Beziehung selbsttätig weiter; allein die treibenden Kräfte desselben, die treibenden Ursachen sowohl wie die handelnden Subjekte der Wirtschaft sind individueller, persönlicher Natur. Gegenüber der einseitigen Betonung der sozialen *Effekte,* die Träger des wirtschaftlichen Lebens, die handelnden *Personen* wieder mehr in den Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses geschoben zu haben, gerade darin liegt vor allem die Bedeutung der Entwicklung der Handelswissenschaften zur Privatwirtschaftslehre. Nicht um die Schaffung einer neuen *Wissenschaft* handelt es sich hier, so sehr wir den selbständigen Charakter der Privat- gegenüber der Sozialökonomie betonen,

sondern um die methodische Neubelebung der allzu sehr einseitig an den sozialen Effekten klebenden Wirtschaftswissenschaft. Und diese Methode des Zurückgehens auf die handelnden Personen ist ja im Gebiete der Wirtschaftswissenschaft keineswegs neu: es ist die Methode der alten Klassiker, es ist die Methode Adam Smiths. Freilich, an die Stelle des uniformen und ideellen homo oeconomicus, der ihm und seinen Nachfolgern als Ausgangspunkt der wirtschaftstheoretischen Deduktionen diente, setzen wir, deren wissenschaftlicher Blick durch die historische Schule geschärft wurde für das Konkrete, die vielgestaltigen Wirtschaftssubjekte selbst, so wie sie das Leben uns zeigt und wie wir sie durch die privatwirtschaftliche Forschung in ihrem Wollen und Handeln erkannt haben: wir übertragen gewissermassen die exakten Methoden, die die historische Schule auf das Studium der Vergangenheit anwandte, auf das Studium des modernen wirtschaftlichen Lebens und wollen aus der Erkenntnis des einzelnen den Weg uns bahnen zum Verständnis der Gesamterscheinung. So sprengt das Emporkommen der einzelwirtschaftlichen Betrachtungsweise das übliche Lehrgebäude der Nationalökonomie, das neben der den Hauptteil ausmachenden Lehre von den sozialwirtschaftlichen Zusammenhängen namentlich in seinem ersten Teil zahlreiche Kapitel allgemein wirtschaftswissenschaftlicher Natur enthielt. Je mehr nun diese Kapitel durch die Aufnahme einzelwirtschaftlicher Betrachtungen erweitert und vertieft werden, um so enger und unpassender erscheint nicht nur die aus frühern Zeiten herübergenommene Bezeichnung der Nationalökonomie oder politischen Ökonomie oder Volkswirt-

schaftslehre, sondern auch die neuere Bezeichnung der Sozialökonomik, sofern sie auf das *ganze* Gebiet der Wirtschaftswissenschaften angewendet werden soll, und es empfiehlt sich daher an ihrer Stelle den umfassenderen und in keiner Weise präjudizierten Begriff der Wirtschaftswissenschaft zu wählen. Diese würde dann in ungezwungener Weise in zwei Teilgebiete zerfallen: in einen die Träger des Wirtschaftslebens behandelnden *dynamischen* Teil und in einen das Zusammenspiel der Kräfte, das in den verschiedenen sozialen Systemen zur Erscheinung tretenden jeweilige Gleichgewicht der divergierende Interessen besprechenden *statischen* Teil.

Die dynamische Wirtschaftswissenschaft würde dabei ihrerseits entsprechend den vier Haupttypen von Einzelwirtschaften in Teilgebiete zerfallen. Die unterste, letzte wirtschaftliche Einheit ist in unserer heutigen Wirtschaftsorganisation die *Hauswirtschaft*, deren heutiger Charakter vermöge des immer stärkeren Wegfalles der Eigenproduktion sich immer mehr dem einer reinen geldverausgabenden Konsumtionswirtschaft nähert, ihr steht zur Seite die geldbeschaffende, nicht verausgabende *Erwerbswirtschaft* in ihren verschiedenen Erscheinungsformen: von den mit der Hauswirtschaft noch eng verknüpften landwirtschaftlichen und werkwirtschaftlichen Betrieben bis zur von der Hauswirtschaft vollständig losgelösten kapitalistischen Unternehmung, beiden wiederum zur Seite die bald den Zwecken der Hauswirtschaft, bald denen von Erwerbswirtschaften dienenden *Ergänzungswirtschaften* (Genossenschaften und öffentliche Unternehmungen, soweit sie als selbständige Betriebe mit eigener Rechnungsführung auftreten) und endlich alle über-

ragend die öffentliche Wirtschaft des *Staates* und der Gemeinden. Die drei erstgenannten Typen fasst man gewöhnlich zusammen unter der Bezeichnung *Privatwirtschaft* im Gegensatz zur *Staatswirtschaft,* eine Unterscheidung, die in wirtschaftlicher Beziehung das wiederholt, was der Jurist mit der Differenzierung von privatem und öffentlichem Recht schon längst getan hat. Und wie das Recht innerhalb des Privats wiederum zwei Gruppen unterscheidet, das gewöhnliche Zivilrecht und das qualifizierte Handelsrecht, so lassen sich auch die drei Typen privatwirtschaftlicher Art in zwei Gruppen zerlegen: die Hauswirtschaft einerseits (von Calwer allein Privatwirtschaft genannt) und die Erwerbs- und Ergänzungswirtschaften anderseits, die beide unter dem Oberbegriff der „nach kaufmännischer Art geführten" *Betriebe* zusammengefasst werden können. So ergibt sich uns zum Schluss ein alle Teile umfassendes *System* der Wirtschaftswissenschaften.

I. Dynamische Wirtschaftslehre,
   1. Privatwirtschaftslehre:
      a) Hauswirtschaftslehre, bisher einer zusammenhängenden, wissenschaftlichen Bearbeitung nicht zugänglich gemacht. Wollte man in dieser Richtung einen Versuch machen, so wäre wohl folgendes in erster Linie zu berücksichtigen:
         aa) Die Hauswirtschaft als Organ der individuellen Bedürfnisbefriedigung. Lehre von den Bedürfnissen und dem Bedürfnisstatus.
         bb) Die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung: Einkommen und Einkommensarten —

Rückwirkungen auf die wirtschaftliche Struktur der Hauswirtschaft. Hauswirtschaftstypen.

cc) Die Beschaffung (Einkauf) und der Verbrauch der Sachgüter in der Hauswirtschaft.

dd) Die Sicherung der Bedürfnisbefriedigung: Versicherung, Kapitalbildung, Kapitalanlage, Kapitalverwaltung.

b) Betriebswirtschaftslehre (nach gewöhnlichem Sprachgebrauch Privatwirtschaftslehre im engern Sinne des Wortes), zerfallend in eine Wirtschaftslehre der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen, Transport-, Bank- und Versicherungs-, und kaufmännischen Betriebe; Spezialgebiete, welchen nach Bedarf eine zusammenfassende, die verschiedenen Äusserungsarten des Rentabilitätsprinzips vergleichende „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" übergebaut werden könnte.

2. Staatswirtschaftslehre, nach bisherigem Sprachgebrauch Finanzwissenschaft.

II. Statische Wirtschaftslehre oder Sozialökonomie im engern Sinne des Wortes.

Welches ist nun in diesem System der Wirtschaftswissenschaften die Stellung der „Technik"? Die wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre ist *Wirtschafts*theorie, sie befasst sich mit der Technik der verschiedenen Betriebe nicht um ihrer selbst willen, sondern nur insoweit, als die technischen Einrichtungen das Wirken der dem betreffenden Betriebe innewohnenden Wirtschaftsprinzipes wiederspiegeln. So wird die „Technik"

zwar von der Wirtschaftstheorie in stärkstem Masse herangezogen und berücksichtigt werden müssen, aber es wird im System der wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre nur schwer ein Platz sich finden lassen, wo die technischen Einrichtungen als solche zusammenhängend behandelt und methodisch bearbeitet werden können. Am ehesten wäre das wohl der Fall für denjenigen Teil der Handelstechnik, den wir als kaufmännische Verkehrslehre bezeichneten; für die Technik des äussern Geschäftsverkehres: er wird fast restlos aufgehen in der allgemeinen und speziellen Betriebswirtschaftslehre. Anders dagegen die kaufmännische Betriebslehre: die Lehre von der innern Organisation und Rechnungsführung der verschiedenen Unternehmungen. Auch sie wird vieles abzugeben haben an die Privatwirtschaftstheorie, nämlich alles das, was wir „angewandte Betriebslehre", Anpassung der Prinzipien der Rechnungsführung an bestimmte praktische Verhältnisse nennen könnten. Übrig bleibt aber die Darstellung dieser Prinzipien selbst: die Theorie der Buchhaltung und der Verrechnung selbst, die systematische Durcharbeitung der zahllosen Variationsmöglichkeiten, die sie der Praxis bieten. Hiefür ist auch dann eine selbständige Disziplin notwendig, wenn die wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre voll ausgebaut sein wird, eine Disziplin freilich, die als *Methodenlehre* ausserhalb des Rahmens der eigentlichen Wirtschaftswissenschaften steht. Dieser „Verrechnungswissenschaft", um den von Gomberg seinerzeit verwendeten Namen wieder aufzunehmen, wird vielmehr zu der wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre in einem ganz analogen Verhältnis stehen, wie die Statistik zu der Sozialwirtschaftslehre.

So ergibt sich uns zum Schluss die Notwendigkeit einer neuerlichen Revision der auf Seite 24 gewonnenen vorläufigen Systematik, indem wir die Bezeichnung „Privatwirtschaftslehre" reservieren für die wirtschafts*theoretische* Arbeit, die, eingeordnet in das grosse Ganze der gesamten Wirtschaftswissenschaften, sowohl den äussern als den innern Geschäftsbetrieb in den Bereich ihrer Untersuchungen ziehend, die Wirtschaftsprinzipien der einzelnen Betriebe zu erkennen und zu beschreiben sucht; und dieser Wirtschaftstheorie eine *„Methodenlehre"* zur Seite stellen, deren Aufgabe es ist, die vorwiegend im innern Betrieb angewandten Buchhaltungs- und andern Methoden nach der technischen Seite hin wissenschaftlich-systematisch durchzuarbeiten. Es ist die Zweiteilung, wie sie sich an den Universitäten der französischen Schweiz: in Neuenburg, Lausanne und Genf unter den Bezeichnungen *Economie* commerciale (resp. umfassender Economie privée) und *Technique* commerciale eingebürgert hat.

